

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat I					Vorlage Nr.: 91/2020 öffentlich		
FBL: Frau Lehmann-Pedyna AbtL: Herr Ralf Pantel Verfasser/in: Frau Voß	Mitzeichnungen					Beschl.-K.	Nach- haltigkeit	
	1.3	1.4						
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium						Datum		
Haupt-, Sozial- u. Personalausschuss						17.03.2020		
Rat						30.03.2020		
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☐	für das lfd. Haushaltsjahr							
☐	für Folgejahre							
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							
TOP Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen (verkaufsoffene Sonntage) im Stadtgebiet, hier: Bergheim-Innenstadt								

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen (verkaufsoffene Sonntage) im Ortsteil

Bergheim im Bereich der Innenstadt

am 05. April 2020 in Zusammenhang mit dem Frühlingsmarkt

am 07. Juni 2020 in Zusammenhang mit Bergheim Aktiv

am 04. Oktober 2020 in Zusammenhang mit dem Herbstmarkt und der Bergheimer Herbstkirmes

am 25. Oktober 2020 in Zusammenhang mit dem Bergheimer Hubertusmarkt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage soll den Bergheimer Bürgern und Besuchern die familienfreundliche Möglichkeit bieten, auch am Wochenende den Einkauf gemeinsam mit der Familie erleben zu können.

Zudem sollen die strukturpolitischen Zielsetzungen zur Belebung und Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Innenstadt gefördert werden.

2. Sachverhalt

§ 6 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) ermächtigt die zuständige örtliche Ordnungsbehörde durch Verordnung an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden freizugeben. Die Sachgründe, welche ein öffentliches Interesse begründen, sind unter den Nummern 1 bis 5 im § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW aufgeführt.

Die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage kann dabei für das gesamte Gemein-

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

degebiet oder bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile erfolgen. Dabei dürfen innerhalb der Gemeinde nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Die Freigabe ist bei Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet höchstens an einem Adventssonntag zulässig. Erfolgt eine beschränkte Freigabe z.B. auf Bezirke dürfen nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden. Der 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW, der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, sind ausgenommen.

Bei einer Begründung der Freigabe zur Ladenöffnung in Zusammenhang mit Veranstaltungen muss geprüft werden, ob die Veranstaltung und die Ladenöffnung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe dieser Tage sind zudem die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, die Kirchen, die jeweiligen Industrie- und Handelskammern anzuhören.

Die potentiellen Antragsteller wurden mit Schreiben vom 13.08.2019 angeschrieben und über die neue Gesetzeslage informiert. Ein formloser Antrag auf Durchführung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen für 2020 war bis spätestens zum 30. September 2019 zu stellen.

Die Werbe- und Interessengemeinschaft Bergheim e.V. hat einen Antrag für vier verkaufsoffene Sonntage für den Bereich der Innenstadt gestellt.

In der **Anlage I** sind die einzelnen Sachgründe dargelegt. Die genaue Abgrenzung der Innenstadt inkl. der dort stattfindenden Veranstaltungen ist in den Karten in **Anlage II** dargestellt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (Ild. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt.

5. Bürgerbeteiligung

Ein entsprechendes Anhörungsverfahren (IHK, Gewerkschaft ver.di, Gewerkschaft Nahrung Genuss Gaststätten, Evangelische Kirchengemeinde, Katholische Kirchengemeinde, Handwerkskammer, Handelsverband Nordrhein-Westfalen Aachen-Düren-Köln e.V, sowie das Citymanagement und die Wirtschaftsförderung der Kreisstadt Bergheim) ist gesetzlich vorgeschrieben und wurde durchgeführt.

Mit Schreiben vom 07.02.2020 (**Anlage III**) teilt die Gewerkschaft ver.di mit, dass die Begründungen den strengen Darlegungsanforderungen der Rechtsprechung genügen und sofern die ordnungsbehördliche Verordnung auf dieser Grundlage ergeht, keine Rechtsmittel eingelegt werden.

Mit Schreiben vom 14.02.2020 (**Anlage IV**) teilt die IHK Köln mit, dass gegen die verkaufsoffenen Sonntage in der Bergheimer Innenstadt keine Bedenken bestehen und stimmt der Öffnung von Verkaufsstellen an den vier beantragten Sonntagen zu.

Die verkaufsoffenen Sonntage im Stadtgebiet werden von den Bürgerinnen und Bürgern der Region sehr gut angenommen und von den ansässigen Geschäftsleuten einvernehmlich gewünscht.

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt.